
440.2
Zusammenarbeitsvereinbarung
Jugendarbeit Rafz und Schulsozialarbeit
Rafz

Gültig ab 1. Juli 2021



Zusammenarbeitsvereinbarung Jugendarbeit Rafz und Schulsozialarbeit Rafz

Ausgangslage:

Die Jugendarbeit (Juge) und die Schulsozialarbeit (SSA) beziehen sich auf die «Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeit und ausserschulischer Kinder- und Jugendarbeit» der Bildungsdirektion Zürich und okaj Zürich vom Juni 2012.

Diese Empfehlungen bilden die Grundlage der Zusammenarbeit der Juge und SSA Rafz.

Ziele:

Doppelspurigkeiten vermeiden

Synergien nutzen

Klient:innen bestmöglich unterstützen

Besonders wichtige Punkte:

Als besonders wichtige Abmachungen sind folgende Punkte vereinbart:

- Angebot der anderen Stelle bekannt machen:
Das bedeutet, dass beide Stellen die jeweils andere ihren Klienten und Familien zugänglich macht.
- Fallbesprechungen:
Wenn eine Stelle eine vertiefte Zusammenarbeit als sinnvoll erachtet, holt sie sich das Einverständnis dazu beim Klienten (und/oder Erziehungsberechtigten). Ist das Einverständnis eingeholt, können die Stellen austauschen.
- Anonyme Fallberatungen:
Ohne Einverständnis dürfen Fallbesprechungen nur anonym erfolgen.
- Austausch über aktuelle Themen, Projekte:
Bspw. wenn sich Meldungen über Drogenmissbrauch häufen oder wenn ein Projekt ansteht, wo eine Zusammenarbeit als sinnvoll erachtet wird.
- Der Austausch findet ca. vier Mal/Jahr statt.

Datum und Unterschrift Christian Nauer: 28.06.2021

Datum und Unterschrift Evelina Els: 28.06.21

Datum und Unterschrift Nadia Schmid: 28.6.2021,

Datum und Unterschrift Nicole Metzger: 28.6.21

Anhang:

- Dokument «Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeit und ausserschulischer Kinder- und Jugendarbeit»



Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeit und ausserschulischer Kinder- und Jugendarbeit

18. Juni 2012

1. Überblick

Schulsozialarbeit und ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit kommen beide aus der Disziplin Soziale Arbeit und zielen darauf, Kinder und Jugendliche zu fördern und sie in die Gesellschaft zu integrieren. Schulsozialarbeit ist im Sozialisationsfeld Schule tätig und übernimmt eine Brückenfunktion zur Familie. Die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit ist im Freizeitbereich tätig. Entsprechend dem Setting unterscheiden sich die Form der Beziehung zu den Jugendlichen, die Rollen der Sozialarbeiter/innen und die Rahmenbedingungen. Im Sinne einer umfassenden, aber differenzierten Jugendförderung empfehlen wir den Gemeinden, die beiden Stellen funktional und personell zu trennen, sie jedoch optimal miteinander zu vernetzen.

2. Zusammenarbeitspartner

2.1. Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit umfasst ein Set von sozialarbeiterischen Leistungen zugunsten der Schule bzw. eines Schulhauses als Lern- und Lebensraum. Adressaten dieser Leistungen sind die Schülerinnen und Schüler, deren familiäres Umfeld und die weiteren schulischen Akteure (individuelle Dimension) sowie das Schulhaus als Organisationseinheit (strukturelle Dimension). Die Leistungen werden nach den Methoden und Grundsätzen der Sozialen Arbeit erbracht.

Schulsozialarbeit ist eine Ressource zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule, in der Unterricht, Erziehung und Betreuung stattfinden. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes, fördert dessen gesunde körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung und trägt dazu bei, Gefährdungen und Benachteiligungen zu vermeiden oder zu beseitigen. Dazu arbeitet sie mit andern Disziplinen und Institutionen zusammen.

2.2. Ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit

Die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit schafft konkrete Angebote, Projekte und Aktionen zur Umsetzung der Ziele der Kinder- und Jugendförderung. Gleichzeitig versorgt sie die Gesellschaft und die politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger mit Informationen über die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen.

Die ausserschulische Jugendarbeit arbeitet in den Bereichen Freizeit und Lebensgestaltung. Sie ist ein niederschwelliges, freiwilliges Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene bis ca. 25 Jahre.

Die ausserschulische Jugendarbeit geht von den Bedürfnissen ihrer Zielgruppe aus und arbeitet partizipativ und ressourcenorientiert. Sie begleitet, berät, coacht und animiert Jugendliche in ihrer Freizeit und unterstützt die Integration der Jugendlichen in die Gesellschaft.

Indem sie Jugendliche bei der Realisierung von Projekten unterstützt, initiiert und begleitet sie gleichzeitig zahlreiche Prozesse des informellen und sozialen Lernens. Auch nach dem Schulaustritt ist sie Ansprechperson für die Jugendlichen.

→ Grundlagen und Aufgaben der Zusammenarbeitspartner siehe Anhang.

3. Zielsetzung der Zusammenarbeit

- Vernetzung zwischen der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit und den Akteuren der Schule sowie der kantonalen und kommunalen Kinder- und Jugendhilfe
- Koordinierte Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Prozess des Erwachsenwerdens, in ihrer Integration in die Gesellschaft und in ihrer Partizipation
- Soziokulturelle Entwicklung an der Schnittstelle Schule - Gemeinwesen
- Rechtzeitige Wahrnehmung von problematischen Entwicklungen sowie proaktive und koordinierte Aktionen in der Früherkennung, Prävention und Intervention
- Nutzung von Synergien und Vermeidung von Doppelspurigkeiten

4. Zusammenarbeitsbereiche

- Vernetzungsarbeit
- Projektarbeit (Schulprojekte / Freizeitprojekte)
- Fallarbeit

5. Zusammenarbeitsgrundsätze

- Jeder Zusammenarbeitspartner ist verantwortlich für die Information des andern Partners über seinen Auftrag und sein Dienstleistungsangebot.
- Jeder Zusammenarbeitspartner klärt im Gespräch mit seinen Zielgruppen die Bedarfslage ab und weist sie auf das Angebot des jeweils andern Partners hin.
- Die Initiative zur Prüfung und zur Initiierung der Zusammenarbeit kann von jedem Zusammenarbeitspartner ausgehen.
- Die Zusammenarbeit muss beiderseits gewollt, auf beiden Seiten abgesichert sein und es werden entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt.
- Während der Zusammenarbeit ist jeder Zusammenarbeitspartner weiterhin für den eigenen Auftrag verantwortlich.

6. Indikation der Zusammenarbeit in der Fallarbeit und Datenaustausch

Eine Zusammenarbeit in der Einzelfallarbeit oder in der Arbeit mit Gruppen ist angezeigt, wenn:

- ein Zusammenarbeitspartner bereits mit einer Schülerin, einem Schüler bzw. einer Gruppe befasst ist, welche auch im jeweils andern Kontext besondere Unterstützung benötigt,
- der andere Zusammenarbeitspartner zusätzlich erforderliche Leistungen erbringen kann,
- der andere Zusammenarbeitspartner über zusätzlich erforderliche Informationen verfügt,
- eine bestimmte Aufgabe ein koordiniertes Vorgehen beider Angebote erfordert.

Erachtet ein Zusammenarbeitspartner den Einbezug des anderen Partners in einem individuellen Fall für sinnvoll, wird das Einverständnis der Schülerin, des Schülers – sofern diese/dieser mit Bezug auf die konkrete Fragestellung urteilsfähig ist - eingeholt. Wenn die Schülerin, der Schüler einen Einbezug der Eltern¹ wünscht oder die Schülerin oder der Schüler bezüglich der Frage nicht urteilsfähig ist, werden die Eltern miteinbezogen. Nähere Informationen dazu finden sich in den „Empfehlungen zur Leistungserfassung und Aktenführung in der Schulsozialarbeit“ des AJB (www.lotse.zh.ch) sowie im „Leitfaden Datenschutz im Sozialbereich“ des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich (www.dsb.zh.ch).

7. Umsetzung der Empfehlungen vor Ort

- Vernetzungsgremien institutionalisieren
- Schnittstellen klären
- Bei Bedarf Prüfen und Organisieren von Zusammenarbeitsanlässen wie z.B. Grossanlass für Schülerinnen und Schüler bzw. unter Beteiligung von Schülerinnen und Schüler in der Gemeinde, Präventionsprojekte (Gesundheitsförderung, Gewalt usw.) in der Schule in Absprache mit der Schulleitung, Austausch über Schülerrat und Jugendparlament, soziale Arbeit mit Gruppen usw.

¹ Eltern bzw. gesetzliche Vertreter